

Tit. III.4.4 RdSchr. 03k

Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Tit. III – Beitragsrecht -> Tit. III.4 – Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. III.4.4 RdSchr. 03k – Übertragung von Wertguthaben auf Dritte

Überträgt der Arbeitnehmer sein Wertguthaben ganz oder teilweise auf einen Dritten, "verkauft" er also sein Wertguthaben, tritt für den Teil des so verwendeten Wertguthabens ein Störfall ein.